



Informationen für Schüler und Eltern in Baden-Württemberg

Die Abmeldung vom Religionsunterricht

1. Wer muss teilnehmen?

In Baden-Württemberg ist Religionsunterricht (RU) an öffentlichen Schulen „ordentliches Lehrfach“. Der RU wird nach Konfessionen getrennt, ausnahmsweise auch „konfessionell-kooperativ“, von staatlichen und kirchlichen Lehrkräften erteilt, richtet sich nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und wird von deren Beauftragten beaufsichtigt. Evangelischer und katholischer RU wird in allen Schularten und Klassenstufen erteilt, daneben ist auch altkatholischer, jüdischer, orthodoxer, syrisch-orthodoxer, islamisch-sunnitischer und alevitischer RU „eingrichtet“, dieser wird aber an der einzelnen Schule nur bei einer ausreichenden Anzahl „bekenntnisangehöriger“ Schüler:innen erteilt. Teilnahmepflichtig sind Schüler:innen, die einer der genannten Religionsgemeinschaften angehören, deshalb wird bei der Anmeldung zum Schulbesuch auch die Religionszugehörigkeit erhoben beziehungsweise – z.B. bei muslimischen Schüler:innen – abgefragt, ob sie am entsprechenden RU teilnehmen wollen/sollen.

2. Wie meldet man sich ab?

In Deutschland herrscht jedoch Religionsfreiheit: Niemand darf zur Teilnahme an religiösen Handlungen gezwungen werden, also auch nicht zum Besuch des Religionsunterrichts. „Bekenntnisangehörige“ Schüler:innen können sich deshalb vom RU abmelden.

Dies ist kein „Antrag“, der einer Genehmigung durch die Schule bedarf, sondern die Abmelde-Erklärung entfaltet rechtliche Wirkung, sobald sie bei der Schule eingereicht worden ist. Sie muss

- mit Wirkung ab dem ersten Schulhalbjahr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien
- mit Wirkung ab dem 2. Schulhalbjahr spätestens bis 14. Februar, bei der Schule (Schulleitung) eingegangen sein. Die Abmeldung ist also nur zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Wer den Termin verpasst, ist noch ein Halbjahr zum Besuch des RU verpflichtet.

Bei einem Kind unter 14 Jahren ist die Erklärung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) abzugeben. Wenn beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen Mutter und Vater unterschreiben. Da die Eltern ab dem 12. Lebensjahr über die religiöse Erziehung des Kindes nur mit dessen Zustimmung

entscheiden dürfen, ist es sinnvoll, in der Erklärung anzugeben, dass das Kind hiermit einverstanden ist; dies erspart unnötige Rückfragen.

3. Die Abmeldung von Jugendlichen und Volljährigen

Jugendliche (zwischen 14 und unter 18 Jahren) sind „religionsmündig“ und können sich selbst abmelden, sie müssen eine entsprechende Erklärung bei der Schulleitung jedoch „persönlich“ abgeben; diese Abmeldung erfolgt also in zwei Schritten:

- Zunächst teilt die bzw. der Jugendliche (mit deren Einverständnis können das auch die Eltern tun) der Schule schriftlich oder zur Niederschrift die Absicht mit, sich vom RU abzumelden.
- Danach lädt die Schulleitung den/die Schüler/in und die Erziehungsberechtigten zur Abgabe der „persönlichen Erklärung“ ein und führt in der Regel ein Gespräch über die Abmeldungsgründe.

Im Gegensatz zu ihrem Kind sind die Erziehungsberechtigten nicht verpflichtet, dieser Einladung zu folgen (sie sollten es zu dessen Unterstützung aber tun). Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Schulleitung auch die Religionslehrkraft hinzuzieht; nicht selten wird dann gemeinsam versucht, den/die Schüler:in oder die Eltern von ihrem Vorhaben abzubringen. Es ist der Schule aber nicht gestattet, dabei auf die Schüler:innen oder die Eltern Druck auszuüben.

Die Abmeldeerklärung von Jugendlichen ist „nur wirksam, wenn Glaubens- und Gewissensgründe vorgebracht werden“. Damit schränkt Baden-Württemberg das Abmelderecht in verfassungswidriger Weise ein, denn Grundgesetz und Landesverfassung knüpfen es an keine Bedingung. Auf diese Weise werden Jugendliche, die sich aus anderen Gründen abmelden wollen, von der Schule zum Lügen veranlasst.

Die Betroffenen beugen sich dennoch in der Regel dieser Vorschrift. Es genügt jedoch auf jeden Fall die Aussage: „Mein Glaube (oder mein Gewissen) verbietet mir, weiterhin am Religionsunterricht teilzunehmen“.

Weitere schriftliche oder mündliche Begründungen können nicht verlangt werden. Der Schule ist ausdrücklich untersagt, die angegebenen Glaubens- und Gewissensgründe zu überprüfen.

Melden sich Jugendliche ohne ausdrückliche Berufung auf Glaubens- und Gewissensgründe vom RU ab oder lassen sie in dem Gespräch

Musterschreiben an die Schule

Abmeldung eines Kindes (unter 14 Jahren)	Abmeldung eines Kindes (zwischen 14 und 18 Jahren)	Abmeldung einer volljährigen Schülerin (ab 18 Jahren)
Maria und Josef Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt	Johannes Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt	Johanna Mustermann Musterstraße 1 70000 Musterstadt
Datum ...	Datum ...	Datum ...
An die Leitung des Mustergrundschule Schulstraße 1 70000 Musterstadt	An die Leitung der Musterrealschule Schulstraße 1 70000 Musterstadt	An die Leitung des Mustergymnasiums Schulstraße 1 70000 Musterstadt
Sehr geehrte Frau Lämpel, unsere Tochter Johanna ist Schülerin der Klasse 3a. Hiermit melden wir Johanna vom Religionsunterricht ab. Dies geschieht im Einvernehmen mit Johanna.	Sehr geehrter Herr Lämpel, ich bin Schüler der Klasse 9a. Hiermit melde ich mich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht ab. Mein Glaube (oder: Mein Gewissen) verbietet mir, daran teilzunehmen.	Sehr geehrter Herr Lämpel, ich bin Schülerin der Klasse 12b. Hiermit melde ich mich vom Religionsunterricht ab.
Mit freundlichen Grüßen gez. Maria Mustermann gez. Josef Mustermann	Mit freundlichen Grüßen gez. Johannes Mustermann	Mit freundlichen Grüßen gez. Johanna Mustermann

erkennen, dass diese nicht vorhanden oder nur vorgeschoben sind, weil sie nur dem Beispiel von Mitschüler:innen folgen, den Unterricht langweilig finden oder die Person der Religionslehrkraft ablehnen oder die zeitliche Belastung durch den RU scheuen, so wird die Abmelde-Erklärung als unwirksam betrachtet. Derartige Äußerungen sollten deshalb unterbleiben.

Volljährige Schüler:innen müssen keine „Glaubens- und Gewissensgründe“ erklären und ihre Abmelde-Erklärung auch nicht „persönlich“ abgeben. Es reicht also ein Brief an die Schule. Falls die Schulleitung trotzdem zu einem Gespräch einlädt, besteht keine Teilnahmepflicht (wer nicht unhöflich sein will, nimmt die Einladung trotzdem an, sollte sich aber auf eine Diskussion über Glaubens- und Wissensfragen vorbereiten).

4. Alternative: Kirchenaustritt

Wem die Abmeldung vom RU zu umständlich ist, kann auch aus seiner Religionsgemeinschaft (Kirche) austreten; **dann erlischt die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts mit sofortiger Wirkung.**

Ab 14 Jahren können Jugendliche ihren Austritt aus der Religionsgemeinschaft selbst vornehmen, sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung oder Mitwirkung ihrer Eltern. Er kostet allerdings eine Gebühr (je nach

Kommune zwischen 5 und 60 Euro, in Stuttgart 36 Euro, für Schüler 14 Euro).

5. Das Ersatzfach Ethik und die Aufsichtsfrage

Wer einer anderen als den unter Ziff. 1 aufgeführten Religionsgemeinschaften oder keiner Konfession angehört oder wer vom RU abgemeldet ist, muss statt des RU das Unterrichtsfach Ethik besuchen, sofern es an der Schule eingerichtet ist. Die Stundentafeln an den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sehen das Fach Ethik ab Klasse 5 vor; bisher ist das Fach Ethik an Grundschulen (Klassenstufen 1 bis 4) nicht eingeführt (Stand: Schuljahr 2022/23).

Schulen, an denen das Fach Ethik nicht erteilt wird, sind gegenüber jenen Schüler:innen aufsichtspflichtig, die nicht am RU teilnehmen, aber die Schule in dieser Schulstunde nicht verlassen können, beispielsweise sogenannte „Fahrschüler:innen“ oder weil anschließend an den RU anderer Unterricht folgt. Diese Schüler:innen können beispielsweise als Gäste am Unterricht anderer Klassen teilnehmen; es wäre aber unzulässig (ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit), sie in dieser Zeit als „stille Hospitanten“ im RU „mitzuversorgen“.

gbs

Rechtsgrundlagen (Auszüge aus den einschlägigen Vorschriften)

Grundgesetz

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. [...]

Hinweis der Redaktion: Gemäß Artikel 140 GG ist Artikel 136 der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des Grundgesetzes. In Art. 136 WRV ist u.a. bestimmt:

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 7, Absatz 3

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

Landesverfassung Baden-Württemberg

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 96 – Grundsätze

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

§ 100 – Teilnahme am Religionsunterricht:

(1) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

(2) Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich, von einem minderjährigen religionsmündigen Schüler persönlich abzugeben. Zum Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung des religionsmündigen Schülers sind die Erziehungsberechtigten einzuladen.

(3) Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig.

Teilnahme am Religionsunterricht

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Teilnahme am Religionsunterricht“ (Teil A) vom 21.12.2000; Amtsblatt K. und U., Seite 16/2001)

1. Teilnahmepflicht

1.1 Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz, Artikel 18 Landesverfassung und § 96 Abs. 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) an allen öffentlichen Schulen des Landes ordentliches Lehrfach. Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht seines Bekenntnisses verpflichtet.

1.2 Ausnahmsweise kann ein Schüler in folgenden Fällen anstelle des Religionsunterrichts

der eigenen Religionsgemeinschaft den einer anderen Religionsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten besuchen, und zwar

1.2.1 im Verlauf der Klasse 11 sowie der Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt höchstens zwei Schulhalbjahre bzw. zwei Kurse mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.2 wenn an der besuchten Schule überhaupt kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft erteilt wird, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.3 wenn an der besuchten Schule in dem betreffenden Schuljahr kein Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft stattfindet, mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll;

1.2.4 in einzelnen Härtefällen mit Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, deren Religionsunterricht besucht werden soll.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können mit Zustimmung der Religionsgemeinschaft, deren Religionslehre besucht werden soll, den Religionsunterricht besuchen. Die Zustimmung erteilt die jeweils von der Religionsgemeinschaft dafür bestimmte Stelle.

1.3 Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht das Recht, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu bestimmen, aus Glaubens- und Wissensgründen dem Schüler selbst zu. Gemäß § 5 Satz 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) ... ist ein Schüler religionsmündig, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Hat ein Schüler das 12. Lebensjahr vollendet, darf er gemäß § 5 Satz 2 RKEG nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen und damit auch nicht von seinen Erziehungsberechtigten gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2. Abmeldung

Das Verfahren über die Abmeldung vom Religionsunterricht richtet sich nach § 100 SchG. Ergänzend gilt Folgendes:

2.1 Die Abmeldeerklärung für einen nicht religionsmündigen Schüler ist von demjenigen zu unterzeichnen, dem das Sorgerecht für den Schüler zusteht. Die Abmeldeerklärung muss daher in der Regel von beiden Elternteilen unterzeichnet sein.

2.2 Von einem Vormund oder einem Pfleger eines nicht religionsmündigen Schülers ist in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 2 RKEG die Genehmigung der Abmeldung durch das Vormundschaftsgericht nachzuweisen.

2.3 Die Abmeldeerklärung eines religionsmündigen Schülers ist nur wirksam, wenn Glaubens- und Wissensgründe vorgebracht werden. Eine Überprüfung der angegebenen Glaubens- und Wissensgründe ist nicht statthaft.

2.4 Die Abmeldung vom Religionsunterricht muss spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts des Schulhalbjahres erklärt werden, zu dem sie wirksam werden soll.

2.5 Da das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht ein höchstpersönliches Recht der Erziehungsberechtigten bzw. des religionsmündigen Schülers ist, ist es nicht zulässig, dass die Schule Schüler über eine beabsichtigte Abmeldung befragt oder für die schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schüler oder die Ankündigung der persönlichen Erklärung der Abmeldung bei Schülern, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, Formulare bereithält.

3. Ethikunterricht

Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben an den Schulen, an denen das Fach Ethik eingeführt ist, den Unterricht in diesem Fach zu besuchen.

